

Beilage

Amtsblatt Nr. 31 vom 04.08.2016

Anlage zur Ziffer 221

**Kündigung einer öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung (Niederrheinschule)**

Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Düsseldorf, 20. Juli 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) die Kündigung der nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe sowie über die Führung der Schule im organisatorischen und personellen Verbund unter der Bezeichnung Niederrheinschule (Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe) zum 31.07.2016 bekannt.

Im Auftrag

Susanne Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Errichtung einer Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe
sowie über
die Führung der Schule im organisatorischen und personellen Verbund
unter der Bezeichnung
Niederrheinschule (Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe)

Zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und dem Kreis Wesel wird aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 erste Modalität ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV.NW. 1961, S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 1979, S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. 2000, S. 245), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV.NW. 1985, S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NW. 2000, S. 462), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Kamp-Lintfort ist Träger der Niederrheinschule, Sonderschule für Lernbehinderte, mit den Standorten Abteilung Pestalozzischule in Kamp-Lintfort und Abteilung Dörpfeldschule in Neukirchen-Vluyn. Für die aus dem Raum Kamp-Lintfort stammenden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sozial emotionalen Bereich soll ein flexibles und wohnortnahes sonderpädagogisches Förderangebot geschaffen werden. Dieses Angebot soll im Ausnahmefall auch Schülerinnen und Schülern mit ständigem Wohnsitz in Neukirchen-Vluyn, die Verhaltensstörungen aufweisen, offen stehen, sofern deren Erziehungsberechtigte sich nicht mit dem Besuch einer privaten Ersatzschule mit konfessioneller Ausrichtung einverstanden erklären.

§ 1 Durchführung der Beschulung

1. Die Stadt Kamp-Lintfort errichtet ab dem Beginn des 2. Schulhalbjahres 2003/2004, damit ab dem 01.02.2004, eine Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe. Ab dem Errichtungszeitpunkt wird diese Schule als Schule im organisatorischen und personellen Verbund unter der Bezeichnung „Niederrheinschule (Schule für Lernbehinderte und

Erziehungshilfe)“ geführt.

2. Die Niederrheinschule (Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe) – Abteilung Pestalozzischule – stellt die sonderpädagogische Förderung der lernbehinderten und erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort und – mit dem unter der Präambel benannten Vorbehalt – der Stadt Neukirchen-Vluyn in Stammklassen im Primarbereich und im Sekundarbereich I sicher. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler mit durch Bescheid anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf zum Förderschwerpunkt Erziehungshilfe, für die über das Schüleraufnahmeverfahren des Schulamtes für den Kreis Wesel als schulischer Förderort eine Schule für Erziehungshilfe bestimmt und die Niederrheinschule als zuständige Schule festgestellt wurde.

§ 2 Schulgebäude

1. Die für die lernbehinderten und erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Kamp-Lintfort zu bildenden Klassen werden im Schulgebäude der Abteilung Pestalozzischule in Kamp-Lintfort, Friedrich-Heinrich-Allee 24, untergebracht (Anlage I).
2. Wird die Schule in ein anderes Gebäude im Stadtgebiet verlagert, stellt die Schulträgerin sicher, dass sich die Räumlichkeiten der Schule am neuen Standort an den dann geltenden Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder orientieren.

Hierdurch anfallende Kosten trägt die Stadt Kamp-Lintfort.

§ 3 Schulkosten

1. Zum Aufbau der Abteilung für Erziehungshilfe rechnen die Vertragsparteien mit einem einmaligen Investitionsaufwand für die Anschaffung von Inventar in Höhe von bis zu 16.000 €. Der Kreis verpflichtet sich, die durch den Erwerb von Sachausstattung anfallenden Kosten bis zur maximalen Obergrenze von 16.000 € zu tragen.

Später für die erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler notwendig werdende Sachausstattungen sowie Ersatzbeschaffungen, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen

sind und aus vorhandenen Beständen der Schule nicht bereitgestellt werden können, sind dem Kreis Wesel zwecks Einstellung entsprechender Mittel in den jeweiligen Haushalt rechtzeitig (März des der Beschaffung vorangehenden Jahres) zu melden. Dieser entscheidet über den Erwerb und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

2. Die sich auf der Basis der Schülerzahlen der amtlichen Schuldaten für den Bereich der Erziehungshilfe jährlich ergebende pauschale Zuweisung des Landes zur Unterstützung der kommunalen Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale) ist dem Kreis Wesel zuzuführen.
3. Der Kreis Wesel verpflichtet sich, der Stadt Kamp-Lintfort die notwendigen jährlichen Kosten des laufenden Schulbetriebes (Sach- und Personalausgaben) nach Maßgabe des § 4 dieser Vereinbarung zu zahlen.

§ 4 Bemessung der Kosten des laufenden Schulbetriebes

1. Für die Errechnung der Kosten des laufenden Schulbetriebes gilt folgendes:
 - 1.1 Grundlage für die Ermittlung der notwendigen jährlichen Kosten des laufenden Schulbetriebes (Verwaltungshaushalt) sind die auf die Niederrheinschule, Abteilung Pestalozzischule entfallenden Einnahmen und der für diese anfallende sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Personalausgaben für das an der Schule tätige nichtpädagogische Personal (Anlage II).

Kosten der internen Verrechnungen finden keine Berücksichtigung.

In dem Schulgebäude ist die Musikschule und ein Schülercafe untergebracht. Darüber hinaus werden die Sporthalle, die Aula und sonstige Räume der Schule Dritten zur Verfügung gestellt (Anlage III). Die durch die Inanspruchnahme Dritter anfallenden Kosten der Schule bleiben bei der Ermittlung des vom Kreis zu tragenden Anteiles an den notwendigen jährlichen Kosten des laufenden Schulbetriebes unberücksichtigt. Die auf die Nutzung durch Dritte zurückzuführenden Kosten der Schule entsprechen rd. 30 % der bisherigen jährlich relevanten Personal- und Sachkosten für den Betrieb/die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen. Der Prozentsatz bzw. der Betrag wird bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Schule ihren Standort wechselt, festgeschrieben. Danach wird dieser Kostenanteil unter Zugrundelegung der neuen Gegebenheiten von den

Vereinbarungsparteien einvernehmlich angepasst.

Weitere Bemessungsgrundlagen sind die amtlichen Schuldaten des LDS NRW – Auswertung 140 – zum Stand 15.10. des Vorjahres in Verbindung mit den Schülerlisten der Abteilung Pestalozzischule.

- 1.2 Die nach Abzug des Kostenanteils Dritter (§ 4 Ziffer 1.1) verbleibenden Ausgaben – mit Ausnahme der Schülerbeförderungskosten im Sinne der SchfkVO – werden um eventuelle Einnahmen (Zuweisungen des Landes, Ersatz Schadensfälle, Rückzahlungen, Telefon- und Kopiergebühren u. ä.) vermindert. Der so ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Niederrheinschule, Abteilung Pestalozzischule, zum Stand 15.10. des Vorjahres geteilt. Dieser Pro-Kopf-Betrag wird mit der Zahl der erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler – Stand 15.10. des Vorjahres – multipliziert. Der sich ergebende Betrag wird um die vollen Schülerfahrkosten, die durch die wirtschaftlichste Beförderung der in Stammklassen geförderten Schülerinnen und Schüler entstehen, erhöht.
- 1.3 Die auf diese Weise zusammengestellten Ausgaben werden um den im Rahmen des Finanzausgleiches nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz der Stadt Kamp-Lintfort für die verhaltensgestörten Schülerinnen und Schüler zugewiesenen Betrag (Schlüsselzuweisung = Schüleransatz), der zuvor um die von der Stadt Kamp-Lintfort hierauf gezahlten Kreis- und Sonderumlagen bereinigt wird, reduziert.
2. Die Kosten des laufenden Schulbetriebes werden von der Stadt Kamp-Lintfort zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe des letzten Rechnungsergebnisses vorläufig festgesetzt. Die so ermittelten vorläufigen Schulbetriebskosten sind zum 01. April eines jeden Jahres zu leisten.
3. Nach Feststellung des Haushaltsergebnisses (= Ist-Abschluss) werden die Kosten des laufenden Schulbetriebes von der Stadt Kamp-Lintfort für das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Basis sind die zum Stichtag 15.10. des dem für die vorläufige Berechnung des Schulkostenbeitrages vorangehenden Jahres relevanten Schülerzahlen. Ergibt sich dabei im Verhältnis zu den vorläufigen Schulbetriebskosten eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
4. Dem Kreis Wesel sind die amtlichen Schuldaten des LDS NRW – Stand 15.10. eines Jahres

– und die Schülerlisten der Abteilung Pestalozzischule getrennt nach den Förderschwerpunkten Lernbehinderung und Erziehungshilfe bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen. Den Listen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im sozial emotionalen Bereich muss die besuchte Schulstufe (Primarstufe/Sekundarstufe I) zu entnehmen sein. Darüber hinaus erhält der Kreis Wesel zugleich mit der Festsetzung der vorläufigen Schulbetriebskosten die Berechnungsunterlagen sowie das aktuelle Inventarverzeichnis.

§ 5 Schulentwicklung

1. Die Abteilung Pestalozzischule der Niederrheinschule wird zur Zeit von 102 Schülerinnen und Schülern besucht. Davon weisen 26 Kinder und Jugendliche Verhaltensstörungen auf (6 Primarstufe und 20 Sekundarstufe I).
2. Stellen in Zukunft die Parteien aufgrund des Anstiegs der Gesamtschülerzahl der Abteilung Pestalozzischule eine Erweiterung des Schulgebäudes einvernehmlich als erforderlich fest, so ist eine gesonderte Vereinbarung über die Finanzierung der Schaffung zusätzlichen Schulraumes zu treffen.

§ 6 Abwicklung

1. Zukünftige Fragen zur Fortführung der Niederrheinschule als Sonderschule im organisatorischen und personellen Verbund, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die jedoch keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären.
2. Die erforderlichen Genehmigungen der Schulaufsichtsbehörde und nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beantragt die Stadt Kamp-Lintfort.
3. Die Stadt Kamp-Lintfort veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung darf erst erklärt werden, wenn eine evtl. schulaufsichtliche Genehmigung erteilt oder schriftlich in Aussicht gestellt ist.

3. Zeigen die amtlichen Schuldaten des LDS NRW – Stand 15.10. eines Jahres – zum Förderschwerpunkt Erziehungshilfe der Abteilung Pestalozzischule in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I das Erreichen oder Überschreiten der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 der 6. AVOzSchVG genannten Schülerzahl auf, kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
4. Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Kamp-Lintfort , 2003

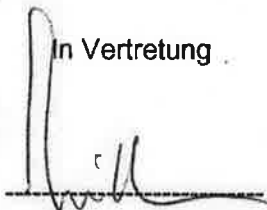
Für die Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister



(Dr. Landscheidt)

In Vertretung



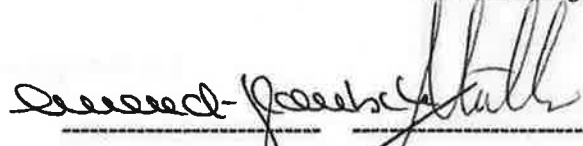
(Dr. Müllmann)

Wesel, ~~07.01.2003~~ 2004

Für den Kreis Wesel

Die Landrätin

In Vertretung



(Amend-Glantschnig)

(Dr. Müller)

Anlage I

**Niederrheinschule, Abteilung
Pestalozzischule**

Raum-Nr.	Nutzungsart	Geschoss	Raumgröße qm
<u>Verwaltung</u>			
19	Lehrerzimmer	EG	65
20	Rektor/Sekretariat	EG	36
<u>Betreuungsbereich</u>			
ohne	Raum 1	KG	16
ohne	Raum 2	KG	16
ohne	Raum 3	KG	26
ohne	Speiseraum	KG	32
ohne	Wärme- und Spülküche Bad/WC	KG	21
<u>Schulbetrieb</u>			
1	Lehrküche	KG	106
21	Differenzierungs-/Beratungsraum	EG	25
22	Lehrmittelraum	EG	25
24	Klasse 1	EG	45
30	Klasse 2	EG	45
31	Klasse 3	EG	45
34 und 35	Werken	EG	130
37	Mehrzweckraum	OG	88
42	PC-Raum	OG	40
43	Klasse 4	OG	45
45	Klasse 5	OG	41
47	Klasse 6	OG	40
48	Klasse 7	OG	40
49	Klasse 8	OG	39
51	Mehrzweckraum	OG	65
52	Gruppenraum 1	OG	34
53	Klasse 9 m. integriertem Gruppenraum 4	OG	69
55	Differenzierungsraum	DG	10
56	Differenzierungsraum	DG	110
59.1	Gruppenraum 2	DG	40
59.2	Gruppenraum 3	DG	40
WC-Anlagen für Schüler/innen, und Lehrkräfte		EG, OG	
38	Aula	OG	216
41	Bühne	OG	46
ohne	Turnhalle incl. Nebenräumen und Sanitäranlagen		366

Darüber hinaus werden bei Bedarf die der Musikschule zugeordneten Räume Nrn. ohne (KG), 25 (EG), 26 (EG), 27 (EG), 44 (OG), 58 (DG) sowie 1 Raum des auf dem Schulgelände vorhandenen Pavillons der VHS mitgenutzt.

**Relevante Einnahmen sowie Personal- und Sachkosten zu dem Produkt
„Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe“ (Unterabschnitt 270)**

Einnahmen

- Ersatz Schadensfälle, Rückzahlungen u. ä.
- Zuweisungen vom Land

Ausgaben

Personalausgaben für

- Schulsekretärin
- Schulhausmeister *
- Reinigungskräfte *
- ggf. sonstiges nichtpädagogisches Personal der Schule

Sachausgaben für

- Unterhaltung der Gebäude *
- Unterhaltung der Außenanlagen *
- Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände und Geräte
- Anerkennungsbeiträge *
- Grundsteuern, Hausgebühren – Amt 65 – *
- Heizmaterial, Heizungsenergie *
- Reinigung, Reinigungsmittel *
- Strombezug *
- Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung *
- Gebäudeversicherung *
- Schwachstromversicherung *
- Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Dienst- und Schutzkleidung, Persönliche Ausrüstungsgegenstände) *
- Zuschüsse an Träger von Betreuungsmaßnahmen
- Lehr- und Unterrichtsmittel, Sonstige Sachausgaben
- Lernmittelfreiheit
- Schülerbeförderungskosten

- Post- und Fernmeldegebühren
- Amtsärztliche Untersuchungen

Relevante Einnahmen und Sachkosten zu dem Produkt
„Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe“
soweit den Bereich der sonstigen schulischen Aufgaben betreffend
(Unterabschnitt 295)

Einnahmen

- Ersatz Schadensfälle, Rückzahlungen u. ä. **

Ausgaben

- Entschädigung für die Benutzung fremder Sportanlagen **
- Schulschwimmen **
- Ehrenpreise für Sportveranstaltungen **
- Sicherung der Schulwege **
- Unfall- und Haftpflichtversicherung – Amt 40 – **

* = Personal- und Sachausgaben für den Betrieb/die Unterhaltung des Schulgebäudes und der Außenanlagen

** = Einnahmen und Ausgaben soweit tatsächlich konkret für die Schule anfallend

Anlage III

Nutzung des Schulgebäudes der Niederrheinschule, Abteilung Pestalozzischule

Stand: Schuljahr 2003/04

Raumart	Stundeneinheit	Anzahl der Stundeneinheiten	Entspricht in % rd.
Unterrichts-/Fachraum	1	36.711	
Betreuungsbereich	2	400	
Sporthalle/Aula	6	7.368	
Belegungsumfang insgesamt:		44.479	100%
davon entfallen			
- auf den Schulbetrieb			
Unterrichts-/Fachraum	1	28.200	
Betreuungsbereich	2	400	
Sporthalle/Aula	6	3.000	
Belegungsumfang Schulbetrieb:		31.600	70%
- auf die Nutzung durch Dritte			
Unterrichts-/Fachraum	1	8.511	
Betreuungsbereich	2	-	
Sporthalle/Aula	6	4.368	
Belegungsumfang Dritte:		12.879	30%

Wert für 1 Stundeneinheit: 1 Stunde = 60 Minuten